

# **Satzung des Vereins Schlaraffia Eisenach (e.V.)**

## **§ 1 Name, Sitz, Registereintrag**

- (1) Der Verein führt den Namen Schlaraffia Eisenach.
- (2) Sitz des Vereins ist Eisenach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein mit Sitz in Eisenach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie
  - Theateraufführungen,
  - künstlerische Vorführungen
  - Lesungen,
  - Kunstaussstellungenund
  - Konzerte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein fördert durch seine Tätigkeit die kulturelle Bildung und den Austausch im Sinne des schlaraffischen Brauchtums, insbesondere durch humorvolle und künstlerische Veranstaltungen sowie den Erhalt kultureller Traditionen.
- (2) Grundlage der gesamten Vereinstätigkeit sind der freundschaftliche Umgang, gegenseitiger Respekt, Toleranz und die Förderung der Gemeinschaft. Die Veranstaltungen des Vereins dienen der Pflege von Kunst, Humor und Bildung unter Ausschluss politischer oder religiöser Aktivitäten.
- (3) Der Verein arbeitet darauf hin, seinen Mitgliedern und der Allgemeinheit durch kulturelle Aktivitäten, Aufklärung und Veranstaltungen zu dienen und somit zur Förderung der Gemeinnützigkeit beizutragen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Aktives Mitglied im Verein kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden. Aktive Mitglieder haben im Verein alle die gleichen Rechte.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins und die Grundsätze der Vereinstätigkeit anerkennt und den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen möchte.
- (4) Über die Aufnahme als aktives Mitglied oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Ein aktives Mitglied des Vereins kann Schlaraffe im Sinne der Statuten des Bundes Allschlaraffia werden, wenn es die Voraussetzungen nach §22 SP erfüllt.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbetrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Nähere zur Beitragszahlung bestimmt die Finanzordnung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für alle oder für einzelne Fördermitglieder anstelle des Monatsbeitrages nach Absatz 1 eine andere Form der regelmäßigen, finanziellen Unterstützung des Vereins festlegen. Durch Leistung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Zahlung kann eine Fördermitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Der Austritt eines aktiven Mitglieds wird zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt eines Fördermitglieds wird zum Ende des folgenden Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als drei fortlaufenden Monatsbeiträgen in Verzug ist oder seiner Verpflichtung auch nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße oder nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Zwecken, Zielen und Grundsätzen

zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Vereins gebildet und besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, seine Leitung und die Führung seiner laufenden Geschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(3) Die Vertretung des Vereins kann durch jedes Vorstandsmitglied einzeln oder gemeinsam erfolgen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt auf die Verpflichtung des Vereins, eine Haftung der Mitglieder wird durch sein Handeln nicht begründet. Er ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verein abzuschließenden Verträge zu machen. Dauerschuldverhältnisse können vom Vorstand nur abgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung vorher zugestimmt hat.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Seine Amtszeit endet mit der satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Erlass und Änderungen der Finanzordnung des Vereins,
- c) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) die Bestellung und Abberufung eines Kassenprüfers,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- g) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- h) die angefochtene Ausschließung eines Mitglieds,

i) die Auflösung des Vereins.(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des

Vereins dies erfordert, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen oder wenn ein Mitglied des Vorstandes ausgeschieden ist.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung ein. Unterlagen, auf die in der Tagesordnung Bezug genommen wird, sind der Ladung in Kopie beizufügen. Die Einladung soll mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann gemäß den Grundlagen des Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht auch in digitaler Form oder hybrid durchgeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten (siehe hierzu §9 Abs. 8) sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder erschienen sind.

(6) Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen. Sie haben in den Versammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder

die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller anwesenden aktiven Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

(8) Die aktiven Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht auch schriftlich oder über einen Stellvertreter mit unterschriebener Vollmacht ausüben. Schriftliche Stimmabgaben haben nur dann Gültigkeit, wenn sie rechtzeitig vor der Versammlung eingehen. Vollmachten zur Vertretung sind dem Versammlungsleiter vor der Mitgliederversammlung vorzulegen und nachzuweisen.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(10) Beschlüsse und Wahlen können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden oder erfolgen. Zur Abstimmung anstehende Beschlussvorlagen und Wahlen werden allen Mitgliedern per Post oder auf anderem elektronischen Weg mit einer Frist von 10 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

## **§ 10 Vereinsvermögen**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.

(2) Einzelheiten zur Verwaltung des Vereinsvermögens werden in einer Finanzordnung geregelt.

(3) Keine Person darf durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten besteht nicht.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Eisenach, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

## **Änderungshistorie:**

- Satzung beschlossen am 12.11.2023,
- geändert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09.12.2024
- geändert (mit Vollmacht der MV vom 12.11.2023) durch den Vorstand zur Erreichung der Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne der AO nach Rücksprache mit dem FA Mühlhausen/Eisenach 30.12.2024